

Überblick Untersuchungspflicht

Gem. § 31 Abs. 1 TrinkwVO sind die Betreiber der dort genannten Wasseranlagen verpflichtet das Trinkwasser systematisch auf Legionellen untersuchen zu lassen, wenn dieses Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird.

In § 51 TrinkwVO werden die Verpflichtungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen mit einer Trinkwasserinstallation bei Erreichen der technischen Maßnahmenwerte geregelt.

Seit der Neufassung der Trinkwasserverordnung müssen die Maßnahmen bereits bei Erreichen der technischen Maßnahmenwerte ergriffen werden und nicht erst, wenn diese überschritten werden.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht sind:

- Es befindet sich eine Anlage zur Trinkwassererwärmung in der Wasserversorgungsanlage

Die Anlage zur Trinkwassererwärmung muss einen Speicher-Trinkwassererwärmer oder einen zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer haben. Das Volumen der Anlage zur Trinkwassererwärmung muss mehr als 400 Liter oder mehr als 3 Liter in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Erwärmers und der Entnahmestelle des Wassers haben.

- Es befinden sich Einrichtungen in der Wasserversorgungsanlage, in denen eine Vernebelung des Wassers stattfindet (z.Bsp. Duschen)
- Die Wasserversorgungsanlage befindet sich in einem Mehrfamilienhaus/ Mehrparteienhaus

Mehrhausanlagen nach WEG (mehrere Reihen- oder Doppelhäuser bzw. Einfamilienhäuser, bei denen die einzelnen Einheiten eigene Anlagen zur Trinkwassererwärmung haben, sind von der Untersuchungspflicht nicht erfasst und sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen.

Kontakt

Tel. + 49 (0) 3643 -76 20
Fax + 49 (0) 3643 -90 23 92
De-Mail:
info@stadtweimar.de-mail.de

Leitweg-ID

16055000-0001-44

Postanschrift

Postfach 2014
99401 Weimar

Lieferanschrift

Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE36 8205 1000 0301 0020 29
BIC: HELADEF1WEM

VR-Bank

IBAN: DE58 8206 4188 0003 3000 99
BIC: GENODEF1WE1

Regelöffnungszeiten

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr
Mittwoch 9-12 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
Samstag
sowie nach Vereinbarung



www.weimar.de

Betroffene Anlagen

Die Untersuchungspflicht gilt für:

- Mobile Warmwasseranlagen:

bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasserinstallation und etwaiger Wassergewinnungsanlagen

- Gebäudewasserversorgungsanlage:

Anlagen, aus denen aus einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Warmwasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird

- Zeitweilige Warmwasserversorgungsanlage:

Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die

zeitweise betrieben werden, einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasserinstallation,

oder

zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Stellen der Probennahme

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Trinkwasserproben, die nach § 31 Absatz 1 auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen sind, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat dafür sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen vorhanden sind. Bei der Probennahme ist die in § 43 Absatz 5 genannte Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme,

Kontakt

Tel. + 49 (0) 3643 -76 20
Fax + 49 (0) 3643 – 90 23 92
De-Mail:
info@stadtweimar.de-mail.de

Leitweg-ID

16055000-0001-44

Postanschrift

Postfach 2014
99401 Weimar

Lieferanschrift

Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE36 8205 1000 0301 0020 29
BIC: HELADEF1WEM

VR-Bank

IBAN: DE58 8206 4188 0003 3000 99
BIC: GENODEF1WE1

Regelöffnungszeiten

Montag	9-12 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr
Mittwoch	9-12 Uhr
Donnerstag	9-12 Uhr
Freitag	9-12 Uhr
Samstag	
sowie nach Vereinbarung	



www.weimar.de

Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten. (§ 41 TrinkwV)

Untersuchungshäufigkeit

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich nach den §§ 31 Abs. 2 bis 4 TrinkwV.

Betreiber von Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, müssen, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und gewerblichen Tätigkeit oder einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, das Trinkwasser routinemäßig mindestens einmal jährlich untersuchen lassen.

— Betreiber von Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, müssen, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer **ausschließlich gewerblichen** Tätigkeit abgegeben wird (z. B. in größeren Wohngebäuden), das Trinkwasser routinemäßig mindestens alle drei Jahre systemisch untersuchen lassen.

Die erste Untersuchung nach § 31 Abs. 4 TrinkwV ist bei einer neu in Betrieb genommenen Warmwasserversorgungsanlage innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

—

Kontakt

Tel. + 49 (0) 3643 -76 20
Fax + 49 (0) 3643 – 90 23 92
De-Mail:
info@stadtweimar.de-mail.de

Leitweg-ID

16055000-0001-44

Postanschrift

Postfach 2014
99401 Weimar

Lieferanschrift

Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE36 8205 1000 0301 0020 29
BIC: HELADEF1WEM

VR-Bank

IBAN: DE58 8206 4188 0003 3000 99
BIC: GENODEF1WE1

Regelöffnungszeiten

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr
Mittwoch 9-12 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
Samstag
sowie nach Vereinbarung



www.weimar.de